

Beitragsordnung 2026

Teil A der Beitragsordnung

- 1 Der Beitragsberechnung wird die der zuständigen Berufsgenossenschaft/Unfallkasse für das Vorvor-Kalenderjahr gemeldete Brutto-Entgeltsumme zu Grunde gelegt.
- 2 Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beigetreten sind, wird im Beitrittsjahr das Brutto-Entgelt des Beitrittsmonats zu Grunde gelegt. Dieses Entgelt wird mit der Zahl der vollen Kalendermonate multipliziert und der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Eventuelle Mindest- oder Grundbeträge werden gleichfalls anteilig berechnet.

Nach dem Beitrittskalenderjahr berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1.
- 3 Die Brutto-Entgeltsummen sowie die Zahl der Beschäftigten werden von der Verbandsgeschäftsführung abgefragt. Mitglieder haben die Pflicht, die Meldung zeitnah und richtig zu übermitteln, sofern diese vorliegt und keine satzungsgemäßen Bestimmungen entgegenstehen.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (siehe auch Teil B der Beitragsordnung).

Zwischen dem Mitglied und der Verbandsgeschäftsführung kann eine Berechnung und Zahlung des Jahresbeitrages in Summe vereinbart werden; es gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.

Der Beitrag wird ansonsten quartalsweise von der Verbandsgeschäftsführung in Rechnung gestellt. Dann berechnen sich die ersten drei Jahresquartale mit 25 % des Vorjahresbeitrages. Mit dem 4. Quartal wird der Restbetrag zum Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Bei gravierenden Abweichungen zum Vorjahresbeitrag kann die Verbandsgeschäftsführung die Aufteilung auf die Quartale realitätsnah anpassen. Gleiches geschieht mit dem Beitrag für Mitglieder, die im laufenden Jahr beigetreten sind.
- 5 Ein Quartalsbeitrag ist am 5. Arbeitstag nach Quartalsbeginn fällig. Erfolgt eine zu späte Rechnungslegung durch die Verbandsgeschäftsführung, so gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
- 6 Das Präsidium ist berechtigt, für Gruppen von Mitgliedern hinsichtlich der Beitragsberechnung eine Sonderregelung zu treffen; in diesem Falle kann es die satzungsgemäßen Rechte für solche Mitglieder im Wege der Vereinbarung abändern.
- 7 Der Beitrag ist unbar auf ein von der Verbandsgeschäftsführung benanntes Bankkonto zu überweisen. Eine Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf der Verbandsinternetseite).

Teil B der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung setzt für das Jahr 2026 den Promillesatz der berufsgenossenschaftlichen Brutto-Entgeltsumme des Vorvorjahres (2024) mit 0,13 Promille fest. Der Mindestbeitrag beträgt 1.275,00 €, ab dem Jahr 2027 1.775,00 €.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Fördermitgliedschaft ist Verhandlungssache zwischen Präsidium und Fördermitglied, beträgt jedoch mindestens 1.775,00 € pro Jahr.

Der Beitrag wird üblicherweise auf das Verbandskonto (siehe Rechnung) überwiesen. Eine SEPA-Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf den VWT-Internetseiten).

Für Rückfragen: Melanie Pfeuffer
Leiterin Verbandsorganisation, T 0361 6759-161, beitrag@vwt.de

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes der Wirtschaft Thüringens e. V. hat die Beitragsordnung im Teil A am 18. Mai 2016 und im Teil B am 02. Juni 2026 festgelegt.